

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 720 - 721

Beginnt die im § 31 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 verordnete dreijährige Verjährung, wenn ein Regierungsbeschluß in Gemäßheit der §§ 29, 32 desselben Gesetzes ergangen ist, erst mit der Zustellung des Beschlusses (wie nach § 30) oder ohne Rücksicht auf solche Zustimmung mit der Ausführung des benachtheiligenden Theiles der Anlage?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der Zinsklage hinausgehende Bedeutung gehabt hätte, fordern können. Sie hat solche aber nicht gefordert. Und bei der negativen Feststellungsklage ist es unzulässig, dem unbegründeten allgemeinen Ausspruch einen für begründet erachteten, aber nicht geforderten engeren Ausspruch zu substituieren.

Hiernach ist das Berufungsurtheil in seiner Entscheidung über die Widerklage aufzuheben, und die Widerklage abzuweisen. Dagegen liegt in der von dem Berufungsurtheil bestätigten Abweisung der Zinsklage eine Gesetzesverletzung nicht. Der Zinskupon hat keine von der Obligation abweichende Bedeutung. Wie aus dieser keine Klage auf Zahlung des Versprochenen stattfindet, so ist sie auch bei dem Zinskupon nicht statthaft. Diese Klage läßt sich auch nicht aus § 39 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 aufrecht halten. Denn die Zinskupons sind nicht mit dem Grundschuldbrief hinausgegeben, vielmehr ist der auf den Namen der Beklagten lautende Grundschuldbrief noch unbegeben, und es erhellt nicht einmal, daß die Zinskupons über Zinsen der Grundschuld, und nicht vielmehr ausschließlich über die Zinsen der Obligationen ausgestellt sind. Soweit ist also die Revision zurückzuweisen.

### Nr. 37.

**Beginnt die im § 31 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 verordnete dreijährige Verjährung, wenn ein Regierungsbeschluß in Gemäßheit der §§ 29, 32 desselben Gesetzes ergangen ist, erst mit der Zustellung des Beschlusses (wie nach § 30) oder ohne Rücksicht auf solche Zustimmung mit der Ausführung des benachteiligenden Theiles der Anlage?**

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 18. Novbr. 1885 in Sachen Sch. und Gen., Kläger, wider Rheinische Eisenb., Beklagte. V. 147/85.)

Die Revision der Klage wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Ansicht, es beginne der Lauf der im § 31 a. a. O. vorgesehenen dreijährigen Verjährung, ebenso wie der Lauf der im § 30 bestimmten Präklusivfrist, erst mit der Zustellung des nach § 29 und 30 daselbst erlassenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde, ist von der Revision nicht geltend gemacht worden. Sie läßt sich auch aus dem Gesetze nicht begründen. § 31 giebt der dort gegebenen Verjährung einen bestimmten Anfangspunkt: den Zeitpunkt, mit welchem der Theil der Anlage ausgeführt ist, durch den der Entschädigungs-

berechtigte benachtheiligt wird. Den Worten nach fehlt es daher an jeder Beziehung zu dem Anfangspunkte, der in § 30 in Frage steht. Aber auch nach dem Sinne und der Bedeutung der beiden Paragraphen muß eine solche Beziehung verneint werden. Der nach § 30 zuzustellende Beschluß betrifft die Schäden nicht, welche der § 31 im Auge hat. Denn wenn er sie beträfe, so würde er nach klarer Bestimmung des § 30 auch bezüglich ihrer innerhalb der sechsmonatlichen Frist angegriffen werden müssen. Der Anspruch aus § 31 ist also vom Gesetz als ein solcher gedacht, welcher als ein selbständiger besteht neben dem, der für die in dem Entschädigungsbeschlusse abgegoltenen Nachtheile der Enteignung eine höhere Entschädigung verlangt. Für den Anspruch aus § 31 ist sonach der Entschädigungsbeschuß ohne jede materielle Bedeutung, und es ist nicht abzusehen, weshalb er es in formaler Beziehung sein sollte. Der Entschädigungsberechtigte wird durch den Mangel der Zustellung jenes Beschlusses, sobald er überhaupt erlassen ist, nicht einmal behindert, gegen diesen den Rechtsweg zu beschreiten, wie das Reichsgericht bereits entschieden hat in Sachen Rheinische Eisenbahngesellschaft wider Schaefer II. 21/83 und in Sachen Homburg wider Rheinische Eisenbahngesellschaft II. 11/84 durch die Urtheile vom 4. Januar bezüglich 28. Oktober 1884. Noch weniger kann aus diesem Mangel ein Hinderniß hergeleitet werden für die Geltendmachung des Anspruchs aus § 31, für den der Entschädigungsbeschuß nicht präjudizirlich ist. Nach allgemeinen Grundsätzen steht aber, sobald das Gesetz nicht ausdrücklich besondere abweichende Bestimmungen getroffen hat, dem Beginne der erlöschenden Verjährung nichts entgegen, sobald die betreffende Forderung klagbar geworden ist. Ein Nachtheil, der dem Entschädigungsberechtigten durch solchen Mangel der Zustellung für den Anspruch aus § 31 erwachsen könnte, ist auch nach keiner Richtung erkennbar. Dazu kommt noch der Grund, daß das Gesetz als Regel vorausgesetzt haben muß, es werde die Zustellung des Entschädigungsbeschlusses dem Zeitpunkte, mit welchem die dreijährige Verjährung des § 31 anfangen soll, vorausgehen (§§ 32, 33, 34 das.); es hätte also einer besonderen Bestimmung für die Ausnahme bedurft, wenn die Zustellung auch eine gesetzliche Voraussetzung für den Fall des § 31 hätte bilden sollen. Statt dessen hat das Gesetz diese Voraussetzung nur für den Beginn der sechsmonatlichen Frist des § 30 aufgestellt.